

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.05.2014 ist im **Wahlbereich Karlsburg** (Gemeinde Karlsburg)

### Herr Rolf Warkus

aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Karlsburg in die Gemeindevertretung Karlsburg gewählt worden.

Am 25.06.2017 wurde Herr Warkus zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Karlsburg gewählt.

Entsprechend § 65 Absatz 1 Nr. 6 verliert Herr Warkus als Mitglied der Gemeindevertretung seinen Sitz als Gemeindevertreter und scheidet aus der Vertretung aus, da er im Wahlgebiet zum Bürgermeister ernannt wurde.

Der Sitz in der Gemeindevertretung Karlsburg geht für die laufende Wahlperiode auf

### Herrn Ronny Krüger

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Karlsburg über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



Bärbel Witschel  
Stellv. Wahlleiterin

Züssow, den 31.07.2017